

32

Änderung der Bedarfsprüfung für den Abschluss eines Rahmenvertrags von Dienstleistungen zum Bewachen von Baken/Absperrungen im Kölner Stadtgebiet und sonstige Dienstleistungen in Höhe von 1.119.143,30 EUR netto (1.331.780⁵²,50 EUR brutto)

RPA-Nr. 141/18/02/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2016 und 04.05.2016 legen Sie das überarbeitete Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung vom 07.10.2015 für den Abschluss eines Rahmenvertrags von „Dienstleistungen zum Bewachen von Baken/Absperrungen im Kölner Stadtgebiet und sonstige Dienstleistung“ vor.

Sachlich ist der grundsätzlich geltend gemachte geänderte Bedarf nachvollziehbar. Ich stimme dem Ergebnis der geänderten Bedarfsprüfung zu.

Da sich nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales (Vorlage-Nr. 0011/2016) wesentliche Änderungen der Bedarfslage ergeben haben, bitte ich gem. § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Ausschuss die Änderungen mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass der abzuschließende Rahmenvertrag aus Wirtschaftlichkeitsgründen neben der ohnehin vorzunehmenden zeitlichen Begrenzung auf höchstens vier Jahre (nach VOL) sowohl bezüglich des Gesamtabrufvolumens als auch bezüglich eines Höchstbetrages der Einzelabrufe begrenzt werden sollte. Der Höchstbetrag der Einzelabrufe sollte dabei unterhalb der Vorlagegrenze der Rats- und Ausschusszuständigkeiten liegen.

Für größere Beschaffungen, die einen erneuten Bedarfsfeststellungsbeschluss in den Ratsgremien erforderlich machen, sind eigene neue Ausschreibungen vorzunehmen, um die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung sicher zu stellen. Ein eventuell bestehender Rahmenvertrag ist hierfür nicht zu nutzen.

Hinsichtlich der Unabweisbarkeit, möchte ich jedoch noch einmal besonders auf das Schreiben der Kämmerin zur vorläufigen Haushaltsführung vom 11.12.2015 verweisen. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „angesichts der fortdauernden massiven Schwierigkeiten, einen wenigstens genehmigungsfähigen Haushaltsplan aufzustellen, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016/2017 eine äußerst restriktive Anwendung der Bestimmungen des § 82 GO NRW nicht nur rechtlich zwingend geboten, sondern auch inhaltlich alternativlos ist.“

Mit freundlichen Grüßen

